

Reinigung von asbestkontaminierten Arbeitsmitteln

Dieses Factsheet richtet sich an Maschinenverleihfirmen

Das Wichtigste in Kürze

- In der Schweiz ist die Verwendung von Asbest seit 1990 verboten. In Gebäuden, die vor 1990 erstellt wurden, gibt es immer noch asbesthaltige Materialien.
- Bei Asbestsanierungen beispielsweise treten an Arbeitsgeräten oder Schutzkleidern Asbestfasern auf: Maschinen, Messgeräte, Persönliche Schutzausrüstungen usw.
- Eine oberflächige Dekontamination der Arbeitsmittel verhindert keine Asbestfreisetzung. Beispiel: bei Reparaturarbeiten (Demontage, elektrische Kontrolle usw.). Eine erhöhte Asbestfreisetzung ist deshalb möglich.
- Die Verleihfirma von Maschinen soll die Einsatzbedingungen und den möglichen Kontakt mit Schadstoffen bzw. Asbest vor dem Verleih vertraglich regeln. Ist dies nicht der Fall, gehen Sie gemäss der Vorgehensweise auf Seite 2 vor.
- Bei Sanierungsarbeiten bzw. hoher Asbestfreisetzung findet die Dekontamination der Geräte idealerweise in der Dekontaminationsschleuse der Baustelle statt. Falls dies nicht möglich ist, müssen die Arbeitsmittel zu einer Firma transportiert werden, welche die Anforderungen der EKAS Richtlinie Asbest 6503, Kap. 7 erfüllt, www.suva.ch/6503.d.

Wichtig: Ermitteln Sie mögliche Gefahren, die bei der Reinigung von asbestkontaminierten Arbeitsmitteln auftreten, noch vor Arbeitsbeginn.



1: Beispiele von Arbeitsmitteln bei Asbestsanierungen

Relevante Vorschriften und Normen:
EKAS-Richtlinie 6503 «Asbest»

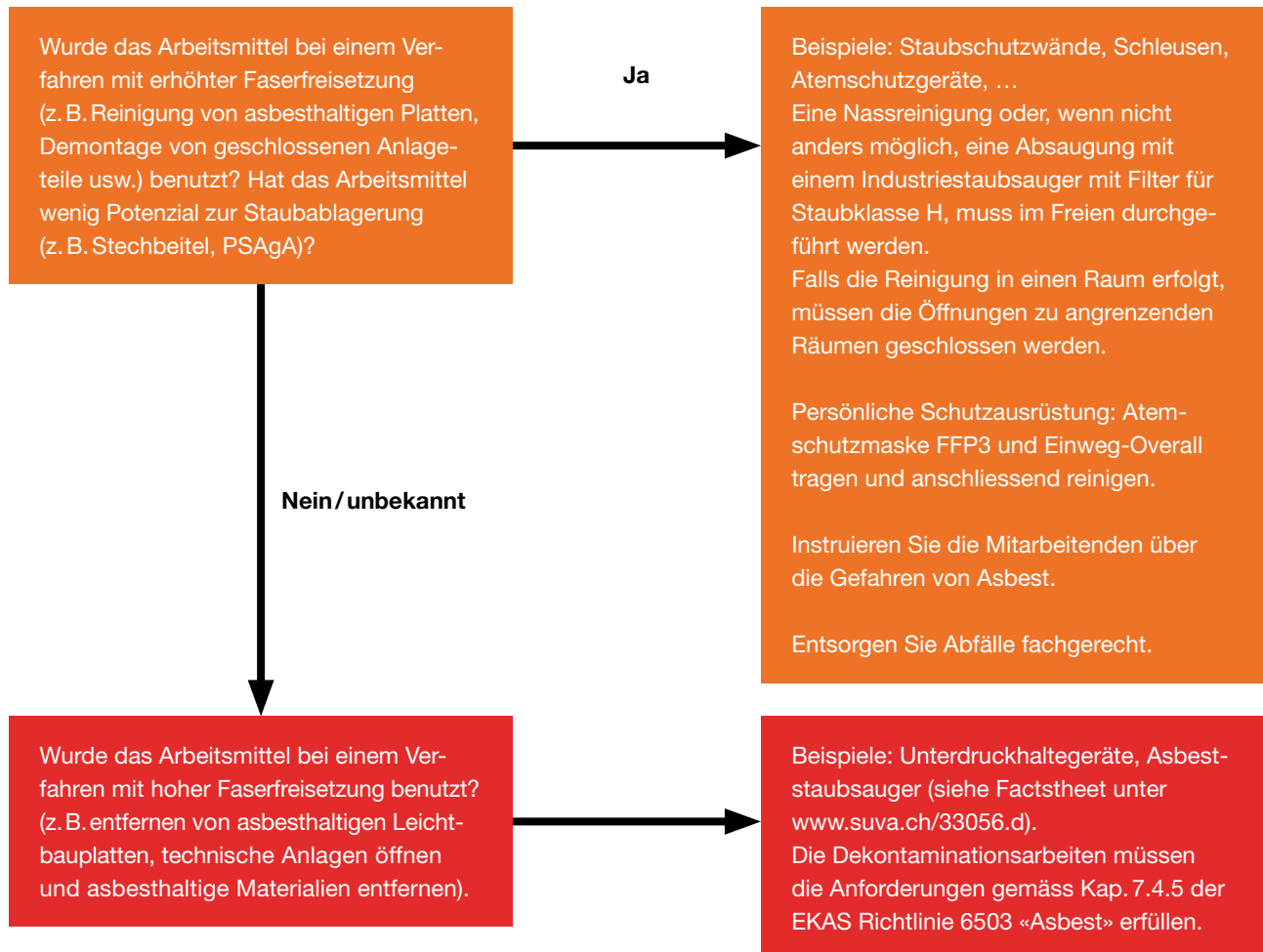


Vorgehensweise

(Für die Beurteilung einer möglichen Asbestkontamination braucht es Informationen zur Verwendung der Arbeitsmittel (Kriterien für die Triage):

Erläuterungen zum Schema

Das Verfahren bei erhöhter Exposition ist detailliert beschrieben unter www.suva.ch/84024.d.



Weitere Informationen
www.suva.ch/asbest
www.forum-asbest.ch

Suva, Bereich Chemie, Tel. 058 411 12 12
bereich.chemie@suva.ch